

Auswertung

an alle Gemeinderäte  
11.02.09

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009**  
**im Lindenhof, Breitenfelde**

1

18/02

ab 10.02.09 82

**Beginn:** 19:33 Uhr

**Ende:** 21:45 Uhr

**Unterbrechungen:**

**Anwesend:** 12

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 13

**a) Stimmberechtigt:**

**Bemerkungen:**

1. BGM Fröhlich, Anne
2. GV Bruhn, Arnold
3. GV Griese, Dietmar
4. GV Grüneberg, Stefan
5. GV Hack, Dirk
6. GV Heins-Koletzki, Gudrun
7. GV Heins, Adolf
8. GV Jenß, Johannes
9. GV Johannsen, Sönke
10. GV Malchau, Holger
11. GV Röhrs, Oliver
12. GV Rosen, Kerstin
13. GV Schütt, Ferdinand

fehlt entschuldigt

**b) Nicht stimmberechtigt:**

1. Herr Jürgensen, Verwaltung
2. Herr Kühl, Planungsbüro BSK Mölln
4. Protokollführerin VfA Steinbock

bis Ende TOP 7

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2008
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Einwohnerfragestunde
5. Auftragsvergabe  
hier: Bauschild Wohngebiet Stieglitzweg
6. Auftragsvergabe  
hier: Erstellung eines Konzepts zur Regenwassereinleitung in den Priesterbach
7. Änderung des Aufstellungs-, und Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6
8. Entscheidung über die Zulassung von Zirkusbetrieben in der Gemeinde Breitenfelde
9. Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz eines Jugendpflegers
10. Seniorenwohnheim in Breitenfelde
11. Lärmgutachten  
hier: geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms
12. Angebot für eine Straßenlaterne  
hier: Verbindungsweg Rosengrund und Wiedenthal

**II. Nichtöffentlicher Teil**

13. Städtebaulicher Vertrag mit der Firma e3 Windenergie

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009**  
**im Lindenhof, Breitenfelde**

2

---

14. Beratung über die Grundstückspreis im B-Plan 12.1

**III. Öffentlicher Teil**

15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

16. Bekanntgaben und Anfragen

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. Zu den Tagesordnungspunkten 13 bis 14 war die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009  
im Lindenhof, Breitenfelde

3

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
1	<u>Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung</u>  Bürgermeisterin Fröhlich eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.  Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 12 „Angebot für eine Straßenlaterne“ hier: Verbindungsweg Rosengrund und Wiedenthal  Die Nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.	12	0	0
2	<u>Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2008</u>  GV Griese weist darauf hin, dass im Protokoll unter TOP 10 festgehalten werden sollte, dass im Juni das vorläufige Rechnungsergebnis 2009 von der Bürgermeisterin vorgelegt werden soll.  GV Bruhn bemängelt, dass aus dem Protokoll nur der Beschluss ersichtlich ist und nicht die Diskussion. Herr Jürgensen stellt klar, dass es sich hierbei um ein Beschlussprotokoll und nicht um ein Wortprotokoll handelt und somit auch nur der Beschluss im Protokoll erscheint. GV Griese schlägt vor, dass man es im Einzelfall sagt, wenn etwas ins Protokoll aufgenommen werden soll.		80.23	
3	<u>Bericht der Bürgermeisterin</u>  <u>3.1 Supermarkt</u> Bürgermeisterin Fröhlich berichtet, dass die Stadtvertretung Mölln in Ihrer Sitzung vom 05.02.2009 dem Bau eines Supermarktes mit der Größe von 1.200 m <sup>2</sup> einstimmig zugestimmt hat. Sie teilt weiterhin mit, dass wohl Penny und Netto Interesse zeigen. Die Gemeinde Breitenfelde möchte jedoch daran festhalten, einen Vollversorger in den Ort zu holen.  <u>3.2 Bundesstraße</u> Bürgermeisterin Fröhlich berichtet, dass ein Überholverbot auf der B 207 gegenüber der Einmündung zur Schulstraße eingerichtet wurde.  <u>3.3 Kreisverkehr</u> Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass wegen der Umpflanzung der Bäume im Kreisverkehr, ein Termin mit der UNB vereinbart wurde.		80.60	30
			80.60	

4

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009**  
**im Lindenhof, Breitenfelde**

TOP

Beschluss

dafür

dagegen

Enthaltungen

**3.4 Breitband**

Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass am 21.01.2009 ein Termin wegen des Breitbands mit der Firma Saccin und Herrn Krappe gegeben hat. Außerdem hat sich noch ein Interessent für das Breitband gemeldet, hier laufen die Verhandlungen noch. Hierzu soll voraussichtlich im März eine Einwohnerversammlung stattfinden.

**3.5 Sicherheit von Spielplätzen**

Bürgermeisterin Fröhlich berichtet, dass Sie zwei Spielgeräte auf dem Spielplatz Pommernring abbauen lassen musste, da diese nicht mehr sicher waren. Am 16.02.2009 findet die diesjährige Spielplatzüberprüfung statt.

80.20

**3.6 Zuweisung Feuerwehrfahrzeug**

Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass eine Zuweisung für das Feuerwehrfahrzeug in Höhe von gerundet 50.000 € eingegangen ist.

**3.7 Ausgaben Gemeindetrecker**

Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass für den John Deere Gemeindetrecker neue Reifen angeschafft werden mussten.

**4 Einwohnerfragestunde**

Henning Stamer fragt an, ob für den Wirtschaftswegebau Fördergelder beantragt wurden. Die Frage wird von Bürgermeisterin Fröhlich und GV Heins beantwortet.

Henning Stamer fragt, wie lange die Einbahnstraßenregelung bei Siemers Gasthof noch bestehen bleiben soll. Die Bürgermeisterin beantwortet die Frage.

Henning Stamer fragt, wie weit die Planung einer Umgehungsstraße nach Mölln ist. Der Kreis kauft dort wohl Flächen auf. GV Heins beantwortet die Frage.

**5 Auftragsvergabe**

**hier: Bauschild Wohngebiet Stieglitzweg**

Die Gemeindevertretung Breitenfelde ist einmütig der Auffassung, dass die Werbeschilder der Kreissparkasse und der Raiffeisenbank gegen einen Obolus an dem Gerüst angebracht werden sollen. Im Vordergrund muss jedoch das Schild der Gemeinde sein.

80.60

Es sind drei Angebote für das Bauschild mit Gerüst eingegangen:

Firma

Gesamtpreis Brutto

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009**  
**im Lindenhof, Breitenfelde**

5

<b><u>TOP</u></b>	<b><u>Beschluss</u></b>	<b><u>dafür</u></b>	<b><u>dagegen</u></b>	<b><u>Enthaltungen</u></b>
	Car Design, Breitenfelde 1.638,67 € Schriftzeichen, Segeberg 2.213,40 € Stamer, Koberg 1.769,27 €			
	Bei den Firmen Car Desing und Stamer wird das Gerüst von der Firma Böttcher aus Breitenfelde gestellt.			
	Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt, dem Angebot der Firma Car Design, Breitenfelde in Höhe von 1.638,67 € (Bauschild 1.107,00 €, Gerüst 531,67 €) den Zuschlag zu erteilen.	12	0	0
<b>6</b>	<b><u>Auftragsvergabe</u></b> <b><u>hier: Erstellung eines Konzepts zur Regenwasser-</u></b> <b><u>einleitung in den Priesterbach</u></b>			
	Bürgermeisterin Fröhlich teilt mit, dass der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung darüber beraten hat, zwei Angebote zur Erstellung eines Konzepts zur Regenwassereinleitung in den Priesterbach einzuholen.			
	Es ist aus zeitlichen Gründen nur ein Angebot abgegeben worden. Es wird angeregt, beim nächsten mal so lange mit dem Beschluss zu warten, bis ein zweites Angebot vorliegt.			
	Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt das vorliegende Angebot der Firma BSK aus Mölln.	11	1	0
<b>7</b>	<b><u>Änderung des Aufstellungs-, Entwurfs- und</u></b> <b><u>Auslegungsbeschlusses zur 3. Änderung des B-Planes</u></b> <b><u>Nr. 6</u></b>			
	Aufgrund des § 22 GO war folgende Gemeindevertreterin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Bgm. Fröhlich			
	Herr Kühl, BSK, erläutert die Änderungen des vorgelegten Beschlusses. In der Vorlage soll der Punkt 1.2.1 entfernt werden, und es muss unter Punkt 1.2.2 das Wort „Traufhöhe“ durch „Firsthöhe“ ersetzt werden.			
	Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt den Beschluss vom 18.12.2008 aufzuheben und durch den Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6 zu ersetzen.	10	2	0
<b>8</b>	<b><u>Entscheidung über die Zulassung von Zirkusbetrieben in</u></b> <b><u>der Gemeinde Breitenfelde</u></b>			
	Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung Breitenfelde, die Zulassung von Zirkusbetrieben in der			

80.20

80.60

30

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde am 09.02.2009**  
**im Lindenhof, Breitenfelde**

6

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	Gemeinde Breitenfelde auf 1 mal jährlich und nur vom 01.05. bis 31.08. d. J. zuzulassen. Dieses unter der Voraussetzung, dass die Zufahrt zur Siemers Gasthof nicht versperrt wird.	12	0	0
9	<b><u>Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz eines Jugendpflegers</u></b>	80.23		
	Nach kurzer Diskussion beschließt die Gemeindevertretung Breitenfelde die Mittel für die professionelle Jugendarbeit in die Haushaltsberatung für das Jahr 2010 einfließen zu lassen und entsprechende Mittel bereitzustellen.	40		
		12	0	0
10	<b><u>Seniorenwohnheim in Breitenfelde</u></b>			
	Es wird mitgeteilt, dass die Wortwahl „Seniorenwohnheim“ unglücklich gewählt ist. Es sollte vielmehr „altengerechtes Wohnen“ oder Seniorenwohlanlage genannt werden.	80.60		
	Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass hier ein Investor gesucht werden soll.	12	0	0
11	<b><u>Lärmgutachten</u></b> <b><u>hier: geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms</u></b>	80.60		
	Nach eingehender Diskussion ist die Gemeindevertretung einmütig der Auffassung, dass die einzig geeignete und finanzierbare Maßnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ist.	80.61		
		12	0	0
12	<b><u>Angebot für eine Straßenlaterne</u></b> <b><u>hier: Verbindungsweg Rosengrund und Wiedenthal</u></b>			
	Der Verbindungsweg von Rosengrund und Wiedenthal ist nicht beleuchtet. Es wurde ein Angebot bei der Firma Böge zur Aufstellung einer Straßenlaterne eingeholt. Es soll noch ein Gespräch mit den Anwohnern geben, um den Standpunkt festzulegen.	80.60		
	Die Gemeindevertretung Breitenfelde beschließt das Angebot der Firma Böge wie vorgelegt ausführen zu lassen. Dieses unter dem Vorbehalt, dass die betroffenen Anwohner mit der Maßnahme einverstanden sind.	11	0	1



TOP 5

Angebote für Bauschilder  
Wohngebiet Stieglitzweg Breitenfelde

	Car Design Breitenfelde	Schriftzeichen Segeberg	Stamer Koberg
Bauschild 2x3 m	€ 465,13	€ 492,00	€ 520,00
Stck. 2 Stck.	€ 930,25	€ 984,00	€ 1.040,00
Mehrwertsteuer 19 %	€ 176,75	€ 186,96	€ 197,60
brutto	€ 1.107,00	€ 1.170,96	€ 1.237,60
Gerüst		€ 876,00	€ 446,78
Böttcher netto	€ 446,78	€ 166,44	€ 84,89
MWst	€ 84,89		
Brutto Gerüst	€ 531,67	€ 1.042,44	€ 531,67
Gesamtpreis brutto	1.638,67 €	2.213,40 €	1.769,27 €
		(1.702,63 €)	

## V o r l a g e

### zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenfelde am 09. Februar 2009

zu Tagesordnungspunkt 8 : **ÖFFENTLICH**  
 Entscheidung über die Zulassung von Zirkusbetrieben in  
 der Gemeinde Breitenfelde

**Sachverhalt:**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde vom 19.11.2008 wurde beschlossen, die Beratungen über die Zulassung von Zirkusbetrieben in der Gemeinde Breitenfelde in den Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss zu geben. Der Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss hat dieses Thema in seiner letzten Sitzung beraten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Breitenfelde, die Zulassung von Zirkusbetrieben in der Gemeinde Breitenfelde auf 1 mal jährlich festzulegen. Dieses unter der Voraussetzung, dass die Durchfahrt zu den Parkplätzen von Siemers Gasthof nicht versperrt wird.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	13	Abstimmung:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

*Steinbock*

## V o r l a g e

### zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenfelde am 09. Februar 2009

zu Tagesordnungspunkt 9 : **ÖFFENTLICH**  
**Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz**  
**eines Jugendpflegers**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Breitenfelde vom 19.11.2008 wurde beschlossen, die Beratungen über den gemeinsamen Einsatz eines Jugendpflegers durch die Gemeinde Breitenfelde und die Stadt Mölln in den Finanzausschuss und den Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss zu geben. Der Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss hat dieses Thema in seiner letzten Sitzung beraten und sieht weiterhin die Notwendigkeit für eine professionelle Jugendarbeit im Ort.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugend-, Sport- und Dorfgemeinschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Breitenfelde, die Mittel für die professionelle Jugendarbeit in die Haushaltsberatung für das Jahr 2010 einfließen zu lassen und entsprechende Mittel bereitzustellen, da eine außerplanmäßige Bereitstellung in diesem Haushaltsjahr als unrealistisch betrachtet wird.

Gesetzliche Zahl der Vertreter	13	Abstimmung:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

*Steinbock*

## Städtebaulicher Vertrag Windpark Breitenfelde

Zwischen

**e3 Projekt 24 GmbH & Co. KG (AG Hamburg, HRA 100 920)**

**Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg**

vertreten durch die e3 verwaltungs GmbH (AG Osnabrück, HRB 21547)

Ortsstr. 8, 49152 Bad Essen,

diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralph Ehricke

-nachfolgend „Betreibergesellschaft“ genannt-

und

**Gemeinde Breitenfelde**

**vertreten durch die Bürgermeisterin Anne Fröhlich**

**Schulstraße 6c, 23881 Breitenfelde**

**(Amt Breitenfelde, Borstorfer Str. 1, 23881 Breitenfelde)**

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

### Präambel

Die Betreibergesellschaft beabsichtigt, auf einer Fläche in der Gemeinde Breitenfelde einen Windpark zu errichten. Diese geplante Fläche wird im Folgenden als „Windparkfläche“ bezeichnet und ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt. Innerhalb dieser Windparkfläche hat die Betreibergesellschaft mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen und auf diesem Wege den Flächenzugriff für Planung, Bau, Betrieb und Rückbau eines Windparks bereits zum größten Teil vertraglich gesichert.

Die Windparkfläche liegt noch außerhalb der derzeit im Regionalplan für den Planungsraum I ausgewiesenen Windeignungsgebiete und ließe damit die Genehmigung eines Windparks zurzeit noch nicht zu. Das Land Schleswig-Holstein plant allerdings für die Zukunft, auch außerhalb der Eignungsflächen die Nutzung von Flächen für die Windenergie zuzulassen, und zwar auf kommunaler Ebene im Rahmen des bereits aufgestellten „Landesentwicklungsplanes 2009“ (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2008, S. 59, Ausgabe 28. Januar 2008).

Die Betreibergesellschaft hat bereits einige Gesprächstermine, u. a. auch bei der Landesplanung im Innenministerium in Kiel geführt, um eine Ausweisung der Windparkfläche als Windeignungsfläche zu forcieren.

Um beiden Vertragspartnern Planungssicherheit zu geben, sollen mit diesem städtebaulichen Vertrag die Planung eines Windparks in Breitenfelde und das für die Errichtung nötige zukünftige Genehmigungs- und ggf. Bauleitverfahren flankierend abgesichert werden. Ziel ist eine geordnete, landschaftlich vertretbare Entwicklung der Windenergienutzung in Breitenfelde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

## § 1

### Art und Umfang des Vorhabens

1. Die Betreibergesellschaft plant, errichtet und betreibt auf ihre Kosten den Windpark Breitenfelde in der Windparkfläche (Anlage 1). Sie verlegt die notwendigen Anschlussleitungen und errichtet oder erweitert die erforderlichen Schalt-, Mess-, Transformator- und Übergabestationen sowie die notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen. Sie verlegt und betreibt auch die windparkexterne Kabeltrasse außerhalb der Windparkfläche zum Zweck des Netzanschlusses des Windparks.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Windpark Breitenfelde auf dem Gemeindegebiet aus ca. 10 Windenergieanlagen (im Folgenden „WEA“) mit einer installierten elektrischen Leistung von jeweils bis zu 3 MW und einer maximalen Gesamthöhe von bis zu 150 m bestehen sollen. Es sind WEA mit 3 Rotorblättern zu errichten, die mit einem matten und reflexarmen Farbanstrich zu versehen sind.

## § 2

### Verpflichtungen der Betreibergesellschaft

1. Mit der Durchführung des Vorhabens darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Gemeinde und nach Vorliegen der notwendigen behördlichen Genehmigungen begonnen werden. Eventuelle Auflagen, die sich im Genehmigungsverfahren ergeben, sind zu beachten.
2. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, technisch einwandfreie WEA zu errichten und die elektrischen Leitungen sowie die WEA nach den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden technischen Vorschriften installieren zu lassen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die Zuwegungen und Kranstellflächen darf kein schadstoffbelastetes Material verwendet werden. Kabel und Leitungen sind einzumessen. Der Vermessungsplan ist der Gemeinde auszuhändigen.
3. Veränderungen des in dieser Vereinbarung beschriebenen Bauvorhabens, die sich auf Grund technischer oder genehmigungsrechtlicher Gründe ergeben, sind zulässig, wenn sie die grundsätzliche Absicht oder andere Bedingungen dieser Vereinbarung nicht verletzen. Veränderungen des Bauvorhabens sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Betreibergesellschaft obliegen die Verkehrssicherungspflichten, die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zusammenhängen. Die Betreibergesellschaft haftet für die schuldhaftige Verletzung dieser Verkehrssicherungspflichten und schließt für die WEA eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 1.500.000,-- je Schadensfall ab und weist den Bestand der Versicherung der Gemeinde vor Inbetriebnahme der WEA nach.
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und in Anlehnung an den noch zu erstellenden

Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt. Die Kosten trägt die Betreiber-gesellschaft. Die Betreibergesellschaft wird sich bemühen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gemeindegebiet Breitenfelde umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Alternativstandort wählbar. Sollten Ausgleichsflächen auf dem Gemeindegebiet Breitenfelde nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, ist nur im Einvernehmen der Gemeinde eine Teil-Ausgleichszahlung möglich. Die Vorgaben der Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde sind dabei zu beachten.

### § 3 Gemeindewege

1. Die Betreibergesellschaft erhält das Recht, sämtliche – auch außerhalb der Windparkfläche gelegenen - gemeindeeigenen Straßen und Wege als Zufahrt zum Windpark und zur Verlegung und zum Betrieb der Kabeltrasse zum Zweck des Netzanschlusses des Windparks bzw. zur windparkinternen Kabeltrasse zu nutzen. Diese Wege- und Leitungsrechte gelten ab Beginn der Bauarbeiten, während des Betriebes des Windparks und bis zum vollständigen Abbau des Windparks.
2. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, vor Beginn der Bauarbeiten die für die Nutzung des Windparks erforderlichen gemeindeeigenen Wege und Straßen so auszubauen, dass die Tragfähigkeiten den erforderlichen Achslasten entsprechen. Dazu gehört auch die Verbreiterung auf bis zu 4,50 Meter. Die Gemeinde gestattet diesen Ausbau ihrer Straßen und Wege.
3. Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Gemeinde nach Beendigung des Betriebes und Abbau des Windparks den Rückbau der Gemeindestraßen auf die ursprüngliche Breite verlangen.
4. Die für den Bau und Betrieb des Windparks inklusive Kabeltrasse erforderlichen gemeindeeigenen Straßen und Wege werden rechtzeitig vor dem Beginn von Bauarbeiten mit Vertretern der Gemeinde und der Betreibergesellschaft gemeinsam begangen und der Zustand der Straßen und Wege wird dokumentiert und der Gemeinde angezeigt. Die Gemeinde kann Personen ihres Vertrauens benennen, die die Besichtigung der Straßenzustände sowohl vor als auch nach dem Bau begleiten.
5. Bei Streitigkeiten über die Schadenshöhe kann jede Vertragspartei einen neutralen sachverständigen Gutachter hinzuziehen. Die Kosten des Gutachters trägt dann die Betreibergesellschaft. Die Gemeinde hat jedoch vor Entstehung von Gutachterkosten eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung von der Betreibergesellschaft einzuholen.
6. Sämtliche Straßenschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau, der Wartung oder der Reparatur des Windparks stehen, sind von der Betreibergesellschaft jeweils nach Beendigung der schädigenden Maßnahme unverzüglich zu beseitigen.

## § 4

### Einzelne Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, der Betreibergesellschaft die für Errichtung, Betrieb und die Instandhaltung der WEA erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den gemeindeeigenen Straßen und Wegen einzuräumen. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer üblichen grundbuchlichen Sicherung dieser Rechte bzw. zur Eintragung von Baulasten, sofern dies aus tatsächlichen Gründen, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder auf Anforderung der finanzierenden Bank nötig wird, um das Projekt zu realisieren.
2. Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen für ein gegebenenfalls erforderliches bauaufsichtsrechtliches oder straßenrechtliches Genehmigungsverfahren erteilen.
3. Ist die Gemeinde ein Nachbar im baurechtlichen Sinne, erklärt Sie sich hiermit gegenüber der Betreibergesellschaft zur Übernahme von Abstandsflächen im Wege der Eintragung einer entsprechenden Baulast für WEA der Betreibergesellschaft bereit.

## § 5

### Rückbau der Anlagen, Sicherheitsleistung

1. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, nach Beendigung des Betriebes aller WEA diese innerhalb von 1 Jahr nach Stilllegung zu demontieren und auf ihre Kosten fachgerecht zu beseitigen.
2. Für die Beseitigung der Windenergie- und Nebenanlagen hat die Betreibergesellschaft zur Absicherung ab Inbetriebnahme eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank oder einer Sparkasse in Höhe von € 50.000,-- je Windenergieanlage beizubringen.
3. Den Parteien ist bekannt, dass die Absicherung des Rückbaus auch in den zivilrechtlichen Nutzungsverträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern geregelt ist. Darin heißt es:
4. „Zur Sicherstellung des Anspruchs des Grundstückseigentümers auf Abbau der WKA wird die Nutzerin bei Inbetriebnahme für jede Windkraftanlage eine selbstschuldnerische Bürgschaft in der Höhe von 50.000,- Euro hinterlegen. Nach Ablauf von zehn Jahren ist die Höhe der Bürgschaft den erforderlichen Kosten eines ordnungsgemäßen Abbaus anzupassen. Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung dieses Vertrages und dem ordnungsgemäßen Abbau der Anlagen nach Abs. 1 ist die Nutzerin vom Grundstückseigentümer aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung freizustellen. Gleichzeitig (Zug um Zug) bewilligt die Nutzerin auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch. Falls die Genehmigungsbehörde oder die Gemeinde ebenfalls die Absicherung des Abbaus der WKA in Form der Hinterlegung von Bürgschaften (z.B. bei der Behörde oder bei dem Amtsgericht) fordert, entfällt die Hinterlegung der Bürgschaft bei dem Grundstückseigentümer. Die Nutzerin verpflichtet sich, dem Grundstückseigentümer stattdessen die entsprechenden Unterlagen (Genehmi-

gungsbescheid, Bürgschaftsurkunde, Hinterlegungsbestätigung) in Kopie vorzulegen.“

5. Die Gemeinde wird also die Rückbaubürgschaften an sich nehmen, es sei denn, dass der Rückbau der WEA durch andere im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten über die zuständige Genehmigungsbehörde sicherzustellen ist. Die Betreibergesellschaft hat die finanzielle Absicherung des Rückbaus also nicht doppelt zu erbringen. Wenn die Genehmigungsbehörde eine Rückbausicherheit verlangt, verzichtet die Gemeinde demnach auf die Hinterlegung von Rückbaubürgschaften.

## § 6

### Kosten, Ersatz gemeindlicher Aufwendungen

1. Die Kosten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einschließlich einer eventuell erforderlichen Bauleitplanung, der Durchführung, der Erschließung und des Betriebes des Windparkprojektes anfallen, sind von der Betreibergesellschaft zu tragen. Sie stellt die Gemeinde von diesbezüglichen Kosten frei. Die Gemeinde hat jedoch vor Entstehung jeglicher Kosten eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung von der Betreibergesellschaft einzuholen. Die Entscheidung über die Wahl des Planungsbüros für die Bauleitplanung trifft allein die Gemeinde, sie ist auch Auftraggeber. Die Planungskosten werden innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnungskopie erstattet.
2. Zur Abgeltung der Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege und für die Nachbarzustimmung im Sinne der Abstandsbaulasten aus §4 (3) zahlt die Betreibergesellschaft an die Gemeinde pauschale Nutzungsentgelte in Höhe von
  - 500,00 € pro Jahr und pro WEA für die externe u. interne Kabeltrasse,
  - 1500,00 € pro Jahr und pro WEA für die Zuwegung,
  - 1500,00 € pro Jahr und pro WEA für die Nachbarzustimmung.

Die Zahlungen für die Zuwegung und die Nachbarzustimmung beziehen sich auf WEA mit einer Gesamthöhe von 100m. Aufgrund einer stärkeren Nutzung der Straßen und Wege und der größeren Baulastradien und einer damit einhergehenden Zunahme der notwendigen Nachbarzustimmungen durch die Gemeinde bei höheren WEA steigen diese Zahlungen proportional zu der Höhe der jeweils errichteten WEA im Verhältnis zu einer WEA mit 100m Gesamthöhe.

Die Zahlung ist fällig 14 Tage nach Baubeginn des Windparks. Die Gemeinde erhält im ersten Jahr ein monatsanteiliges Nutzungsentgelt.

Alternativ kann die Gemeinde den Betrag für die Nutzungsentschädigung auch abgezinst als Einmalzahlung von der Betreibergesellschaft erhalten. Die Gemeinde entscheidet sich 6 Wochen nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung für den Windpark, entweder für die jährliche Nutzungsentschädigung oder für die einmalige Gesamtzahlung. Die Betreibergesellschaft wird die Gemeinde unverzüglich über den Erhalt der BImSchG-Genehmigung informieren. Die Einmalzahlung wird dann fällig wie die erste Rate der Nutzungsentschädigung.

Auf die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde im gesamten Genehmigungsverfahren und im eventuellen Bauleitverfahren wird ausdrücklich verwiesen (Planungshoheit der Gemeinde). Die Gemeinde übernimmt deshalb auch keine Gewähr dafür, dass das von der Betreibergesellschaft beabsichtigte Vorhaben verwirklicht werden kann. Die Betreibergesellschaft kann insofern auch keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Von dem Verzicht auf Schadenersatz sind ausgenommen die nachhaltige Verzögerung oder der einseitige unbegründete Abbruch von Verfahren oder wenn Verfahren mit erheblichen Abweichungen der städtebaulichen Zielsetzung fortgeführt werden, ohne dass dies durch das objektive Recht vorgegeben wäre. Erarbeitete Dokumentationen, Vermessungen, Planentwürfe u.ä. gehen mit Abschluss des Verfahrens mit der Übergabe an die Gemeinden in deren Eigentum über.

## **§ 7 Rechtsnachfolger**

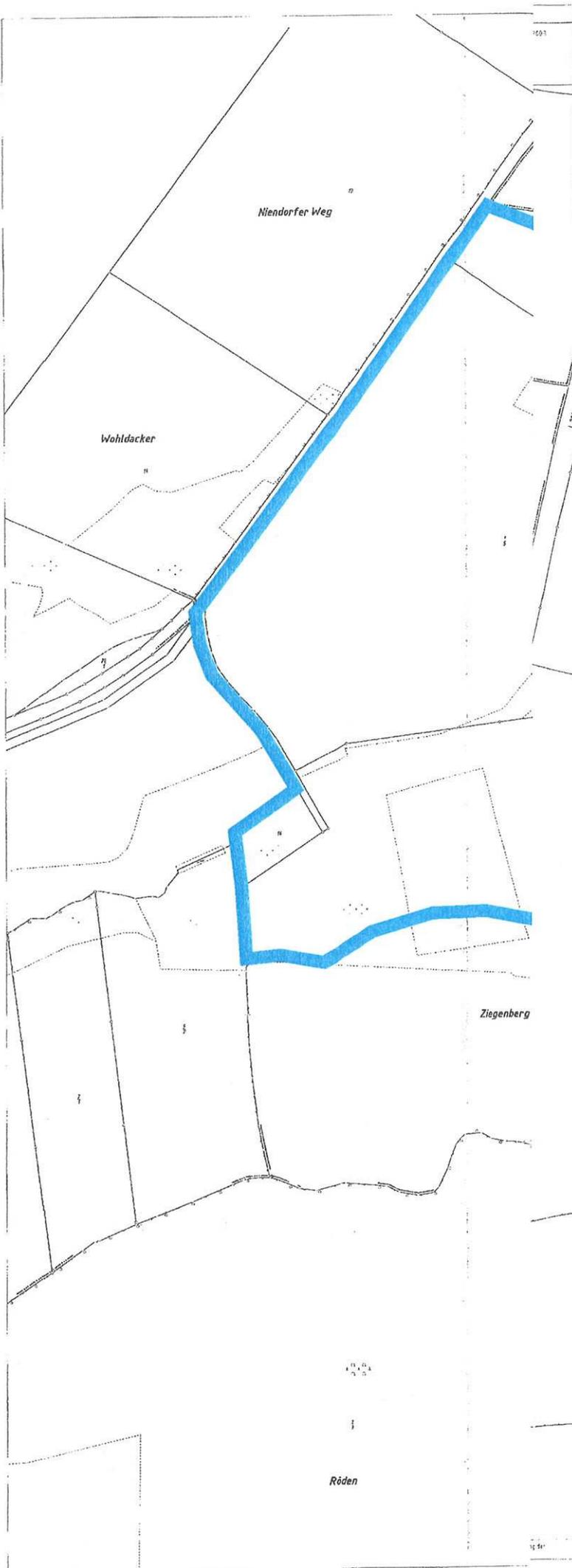
1. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
2. Der Gemeinde ist bekannt, dass die Betreibergesellschaft die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die zukünftige Betreibergesellschaft des Windparks übertragen wird. Dazu erteilt sie bereits jetzt unwiderruflich ihre Zustimmung.
3. Bei kompletter oder teilweiser Übertragung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Betreibergesellschaft verpflichtet sich diese, den Übertragungsvertrag so zu gestalten, dass der Übernehmende alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, übernimmt.

## **§ 8 Beendigung der vertraglichen Vereinbarung**

1. Die vertragliche Vereinbarung endet automatisch, sobald eine zum Bau und Betrieb der in diesem Vertrag vorgesehenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen zwingend erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig versagt sind.
2. Die Vertragliche Vereinbarung endet automatisch nach Beendigung des Betriebes und Abbau des gesamten Windparks.

## **§ 9 Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch



	Maßstab	Version
	1:5.000	V 1.0
	Gemeinde	
	Breitenfelde	
Kreis	Herzogtum-Lauenburg	
Bundesland	Schleswig-Holstein	
Projekt	Windeignungsfläche Breitenfelde	
Geplante WGA		
 Windparkfläche	Bearbeiter	Datum